

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werks von **Egon Schiele „Häuser mit bunter Wäsche“**, LM Inv.Nr. 528, vorgelegten Dossiers vom 30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Das Gremium hat bereits in seiner Sitzung vom 30. März 2011 zu drei Dossiers zu den Kunstwerken LM 456, 468 und 469, die ebenfalls aus dem ehemaligen Eigentum Heinrich Böhlers stammen, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Erklärung der Provenienzforscherin vom 14. März 2011 einen Beschluss gefasst. Aus dem gegenständlichen Dossier ergibt sich – dem genannten Beschluss im Wesentlichen gleich gelagert – der nachstehende Sachverhalt:

Das hier gegenständliche Gemälde stammt aus dem Eigentum des 1881 in Wien geborenen Industriellen und Kunstsammlers Heinrich Böhler, der ab 1926 dauernd seinen Wohnsitz in St. Moritz, Schweiz, nahm und dort 1940 verstarb. Zwar gibt das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Kallir-Nirenstein von 1930 keinen Eigentümer namentlich an – es findet sich lediglich der Hinweis „Privatbesitz. St. Moritz (Schweiz)“ –, doch wird Heinrich Böhler im zweiten Werkverzeichnis von Otto Kallir-Nirenstein von 1966 und in den

Werkverzeichnissen von Prof. Dr. Rudolf Leopold und von Jane Kallir als (Erst-)Eigentümer genannt.

Auf einen Erwerb des Gemäldes durch Heinrich Böhler, nämlich im Jahr 1914, weisen auch Stellen in Briefen Egon Schieles hin, die in dem Dossier nach dem Werk von Christian M. Nebelhay, Egon Schiele 1890 – 1918, Leben Briefe Gedichte, Salzburg / Wien 1979, zitiert sind.

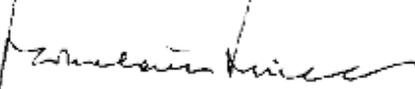
Dr. Rudolf Leopold erwarb das Gemälde am 4. Februar 1952 als eines der fünf Ölbilder, die auf der mit diesem Tag datierten Verkaufsbestätigung angeführt wurden. Obwohl das Gemälde in der mit 4. Februar 1952 datierten Rechnung anders bezeichnet wurde als von der gängigen Provenienzforschung, geht aus dem vorliegenden Dossier der Provenienzforschung, sowie der Ergänzenden Erklärung und einer ergänzenden Befragung der Provenienzforscherin schlüssig hervor, dass es sich beim Bild „Häuser mit bunter Wäsche“ um „2 Vorstadthäuser mit Landschaft, mit Fluß“ handeln muss.

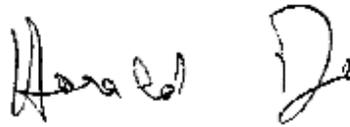
Da nach dem vorliegenden Dossier das gegenständliche Gemälde als noch von Egon Schiele erworbenes Eigentum von Heinrich Böhler dokumentiert ist, Heinrich Böhler ab 1926 in der Schweiz lebte und nicht von NS-Verfolgung betroffen war, sowie über das hier in Rede stehende Gemälde erst nach 1945 durch dessen Witwe verfügt wurde, sieht das Gremium – wie in dem obgenannten Beschluss vom 30. März 2011 – keinen Grund für die Annahme, dass es Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 9. Juni 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



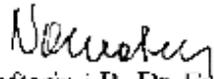
SChef Dr. Harald Dossi



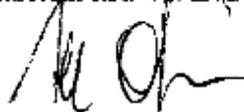
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



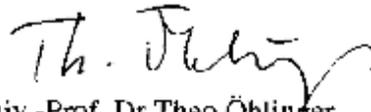
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



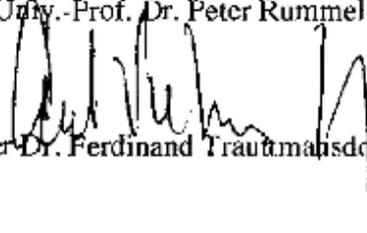
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trautmannsdorff